

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG

für die Firma

Bayer AG, Crop Science Division

50354 Hürth

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.3/Wj-A15.2a-300.0165/21

Köln, den 26.01.2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG, Crop Science Division mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 04.10.2021 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Pflanzenschutzmittel 1 (PSM-1) - Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestr. 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3904), angezeigt. Die Pflanzenschutzmittel 1 (PSM-1) - Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist eine Änderung im Tanklager und der Verladung Geb. 2600. Diese beinhaltet den Verzicht auf die Produktion von Fluquinconazol (Kampagne) ab dem 30.06.2022 mit Verzichtserklärung vom 02.12.2021. Mit Verzicht auf die Produktion von Fluquinconazol reduziert sich der Hold-up der Lagerung von toxischen Stoffen in der o.g. Anlage. Darüber hinaus erfolgt eine Umnutzung von Behältern, welche bisher bei der Herstellung von Fluquinconazol genutzt wurden, sowie eine Änderung von Verladevorgängen (Entflechtung und Verlagerung). In den nunmehr freien Behältern wird in Zukunft 50%ige Natronlauge gelagert, die nicht unter die Störfall-Verordnung fällt und insofern keinen Störfall verursachen kann. Natronlauge ist wassergefährdend. Damit ist die Änderung wasserrechtlich bedeutsam. Bezüglich dieses Aspektes wurde parallel zur Anzeige nach § 15 BImSchG eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Bei dem vorliegenden Anzeigegegenstand handelt es sich um eine Abnahme des Gefahrenpotentials aufgrund des reduzierten Hold-ups an toxischen Stoffen. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Winkler